

Abgaben, Steuern und Umlagen (z.Zt.) – RLM Stromlieferverträge

Stand: 01.01.2016

Neben der Stromsteuer und der Umsatzsteuer ist lekker Energie verpflichtet, Umlagen und gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Aufschläge zu erheben. Diese zurzeit bestehenden gesetzlichen Abgaben, Aufschläge und Umlagen berechnet lekker Energie dem Kunden in der jeweils aktuellen Höhe weiter. Gleiches gilt für hinzukommende neue gesetzliche Abgaben, Aufschläge und Umlagen. Die nachfolgend angegebenen Werte dienen daher nur zur Information und sind daher im Hinblick auf die tatsächliche Abrechnung unverbindlich. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die Umlagen und Aufschläge für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de).

a. EEG-Aufschlag:

Der Strompreis erhöht sich um die vom lekker Energie an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i. V. m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben. **Die EEG-Umlage für nicht privilegierten Letztverbraucherabsatz beträgt für das Kalenderjahr 2016 6,354 Cent pro kWh.**

b. Konzessionsabgabe:

Gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ist eine Konzessionsabgabe zu erheben. Diese wird in jedem Konzessionsgebiet separat durch den Netzbetreiber abgerechnet. Diese Konzessionsabgabe beträgt derzeit in vielen Fällen –bei Leistungsgemessenen Kunden– 0,110 Cent pro kWh (unverbindliche Angabe) vor Umsatzsteuer.

c. Der KWK-Aufschlag:

Auf Grund des Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG) – derzeit gemäß § 26 KWKG – erhebt lekker Energie vom Letztverbraucher einen KWK-Aufschlag in der jeweils geltenden und vom zuständigen Netzbetreiber verlangten Höhe.

KWK-Aufschlag

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2016	0,445 ct/kWh	0,040 ct/kWh	0,030 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A: Zur Letztverbrauchergruppe A gehören Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren (aus dem Netz bezogener und selbstverbraucher Strom) Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und nicht der Letztverbrauchergruppe C angehören, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge obigen Betrag.

Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, deren (aus dem Netz bezogener und selbstverbraucher Strom) Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg oder Unternehmen des produzierenden Gewerbes, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge obigen Betrag.

Der Kunde trägt die KWK-Aufschläge in der Höhe, in der sie lekker Energie vom zuständigen Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt werden. Die Inanspruchnahme etwaiger Begünstigungen nach § 26 Abs. 2 KWKG gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber inklusive des Nachweises, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, obliegt – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien – allein dem Kunden. Bei begründeten Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme reduzierter KWK-Aufschläge der Letztverbrauchergruppe B oder C durch den Kunden in einem Kalenderjahr kann lekker Energie dem Kunden die KWK-Aufschläge bis zur endgültigen Abrechnung dieses Kalenderjahres durch den Netzbetreiber in voller Höhe in Rechnung stellen, es sei denn, der Netzbetreiber fordert nur die

reduzierten Aufschläge und der Kunde macht ihm gegenüber den Eintritt dieser Voraussetzungen glaubhaft. Etwaige Nachforderungen oder Rückerstattungen des Netzbetreibers, die auf einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigung des § 26 Abs. 2 KWKG erfolgt bzw. die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG beruht, erstattet lekker Energie dem Kunden bzw. reicht diese an den Kunden weiter.

d. Sonderkundenaufschlag nach § 19 Absatz 2 StromNEV:

Der Kunde zahlt lekker Energie eine vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage (Sonderkundenaufschlag) nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die jeweilige Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht und von Letztverbrauchern erhoben. Die Übertragungsnetzbetreiber haben nach der Festlegung der Bundesnetzagentur nachfolgende Umlagenübersicht (unverbindlich) herausgegeben. Die verbindlichen Umlagen werden in den jeweiligen Rechnungen an den Kunden ausgewiesen.

Umlage je Letztverbrauchergruppe (unverbindlich):

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2016	0,378 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle
Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren (aus dem Netz bezogener und selbstverbraucher Strom) Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.
Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge (aus dem Netz bezogener und selbstverbraucher Strom) maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Der Kunde trägt die § 19-StromNEV-Umlage in der Höhe, in der sie lekker Energie vom zuständigen Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Die Inanspruchnahme etwaiger Begünstigungen nach § 19-StromNEV i. V. m. § 26 Abs. 2 KWKG gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber inklusive des Nachweises, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, obliegt – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien – allein dem Kunden. Bei begründeten Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer reduzierten § 19-StromNEV-Umlage der Letztverbrauchergruppe B oder C durch den Kunden in einem Kalenderjahr kann lekker Energie dem Kunden die § 19-StromNEV-Umlage bis zur endgültigen Abrechnung dieses Kalenderjahres durch den Netzbetreiber in voller Höhe in Rechnung stellen, es sei denn, der Netzbetreiber fordert nur die reduzierten Umlagen und der Kunde macht ihm gegenüber den Eintritt dieser Voraussetzungen glaubhaft. Etwaige Nachforderungen oder Rückerstattungen des Netzbetreibers, die auf einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigung des § 19 Abs. 2 StromNEV i. V. m. § 26 Abs. 2 KWKG erfolgt bzw. die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigung nach § 19 Abs. 2 StromNEV i. V. m. § 26 Abs. 2 KWKG beruht, erstattet lekker Energie dem Kunden bzw. reicht diese an den Kunden weiter.

e. Stromsteuer:

Der Kunde versichert der lekker Energie, Letztverbraucher im Sinne des Stromsteuergesetzes (StromStG) zu sein.

f. Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle:

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Diese werden von lekker Energie den Letztverbrauchern weiterberechnet.

Offshore-Haftungsumlage je Letztverbrauchergruppe:

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2016	0,040 ct/kWh	0,027 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle
Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren (aus dem Netz bezogener und selbstverbraucher Strom) Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.
Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, deren (aus dem Netz bezogener und selbstverbraucher Strom) Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Der Kunde trägt die Offshore-Haftungsumlage in der Höhe, in der sie lekker Energie vom zuständigen Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Die Inanspruchnahme etwaiger Begünstigungen nach § 17f EnWG i. V. m. § 26 Abs. 2 KWKG gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber inklusive des Nachweises, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, obliegt – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien – allein dem Kunden. Bei begründeten Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer reduzierten Offshore-Haftungsumlage der Letztverbrauchergruppe B oder C durch den Kunden in einem Kalenderjahr kann lekker Energie dem Kunden die Offshore-Haftungsumlage bis zur endgültigen Abrechnung dieses Kalenderjahres durch den Netzbetreiber in voller Höhe in Rechnung stellen, es sei denn, der Netzbetreiber fordert nur die reduzierten Umlagen und der Kunde macht ihm gegenüber den Eintritt dieser Voraussetzungen glaubhaft. Etwaige Nachforderungen oder Rückerstattungen des Netzbetreibers, die auf einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigung des § 17f EnWG i. V. m. § 26 Abs. 2 KWKG erfolgt bzw. die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigung nach § 17f EnWG i. V. m. § 26 Abs. 2 KWKG beruht, erstattet lekker Energie dem Kunden bzw. reicht diese an den Kunden weiter.

g. Umlage nach §18 Abs. 1 AnshaltVO (Umlage für abschaltbare Lasten):

Als abschaltbare Lasten im Sinne der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) gelten eine oder mehrere Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie (Verbrauchseinrichtungen), wobei

- (1) die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung oder aus einem geschlossenen Verteilnetz mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt erfolgt und
- (2) an der Verbrauchseinrichtung die Verbrauchsleistung auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduziert werden kann (Abschaltleistung).

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für bestimmte Lastverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2014 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2014 sowie der bisher in 2013 angefallenen und bis zum Jahresende prognostizierten Kosten. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt. Die entsprechende Verordnung läuft zum Jahresende 2015 aus, jedoch liegt dem Bundestag ein Antrag auf Verlängerung dieser Umlage um vorerst sechs Monate vor.

Umlage für abschaltbare Lasten

Jahr	Umlage
2016	0,006 ct/kWh

dekkel Strom Vertrag exklusive Netznutzung

Sofern ein Stromlieferungsvertrag exklusive Netznutzung vereinbart wurde, sind üblicherweise die nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zu entrichtende Konzessionsabgabe, der nach Kraft-Wärme-

Koppelungsgesetz (KWKG) zu entrichtende KWK-Aufschlag, die § 19 Absatz 2 StromNEV-Umlage, Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO sowie die Offshore-Umlage in der für den jeweiligen Lieferzeitraum und die jeweilige Letztverbraucherklasse veröffentlichten Höhe vom Kunden an den Netzbetreiber zu zahlen. Sollte der Netzbetreiber diese Abgaben, Aufschläge oder Umlagen wider Erwarten lekker Energie in Rechnung stellen, wird lekker Energie diese Abgabe dem Kunden weiterbelasten.